



Nr. 135.

Samstag den 11. November

1837.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1558. (2)

**Licitations-Kundmachung.**

Es wird über den hohen Orts bewilligten Schulbau in Weinig, bei der Bezirksobrigkeit Krupp am 12. December l. J. Vormittags 10 Uhr eine Minuendo-Licitation vorgenommen werden, zu welcher die Licitationslustigen mit dem B. deuten vorgeladen werden, daß die Licitationenbedingnisse und die Bauacten sammt Bauweise bei der Bezirksobrigkeit Krupp während den Amtsstunden eingesehen werden können; laut der Bauweise betragen die Maurerarbeiten 242 fl. 1 kr.; die Maurermaterialien 553 fl. 22 kr.; die Steinmearbeit 80 fl. 24 kr.; die Zimmermannsarbeit 146 fl. 34 kr.; die Zimmermannsmaterialien 406 fl. 50 kr.; die Tischlerarbeit 174 fl.; die Schlosserarbeit 86 fl. 59 kr.; die Glaserarbeit 75 fl. 52 kr.; die Anstreicherarbeit 62 fl. 53 kr.; die Hafnerarbeit 20 fl.; im Ganzen 1848 fl. 55 kr. — Die Bauübernahmestlustigen werden aufgefordert, sich an dem bestimmten T. g. bei der Bezirksobrigkeit Krupp einzufinden, sich aber auch gleichzeitig mit dem 10 % Reugeld zu versehen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 20. October 1837.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1557. (2)

Nr. 8584. Civ.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Anlangen der Laibacher Sparcasse wider Apollonia Malavashij, wegen schuldigen 600 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des der Executinn gehörigen, in der Carlstädter Vorstadt hier sub. Cons. Nr. 18 liegenden, dem Gute Lustthal sub. Urb. Nr. 14 dienstbaren, auf 402 fl. 35 kr. geschätzten Hauses gemilliget, und hiezu drei neuerliche Termine und zwar auf den 11. December 1837, 22. Jänner und 26. Februar 1838, jedesmahl früh um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und

Landrechte mit dem Beisage angeordnet worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 28. October 1837.

Z. 1540. (3)

Nr. 219. W.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des hiesigen Handelsmannes Franz Gregl, seine protocollirte Firma: „F. Gregl“ in den Mercantil- Gerichtsbüchern gelöscht worden.

Laibach am 21. October 1837.

Z. 1542. (3)

Nr. 8483. Civ.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Hoinig, Vormundes der m. Carl, Mar, Nina, Johanna, Julius und Ludwig Caprek, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. September 1837 hier zu Laibach verstorbenen, verwitweten Galanteriewaaren-Händlerin, Anna Caprek, die Tagung auf den 4. December 1837 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 24. October 1837.

# Literarische Anzeige.

## Das Journal

### Wiener allgemeine Theaterzeitung,

### Originalblatt

für  
Kunst, Literatur, Musik, Mode und geselliges Leben,

wird hiemit für das Quartal vom 1. October bis Ende December 1837

und

für den nächsten Jahrgang (den ein und dreißigsten) 1838 angekündigt.

Welche Theilnahme demselben im Sommer: Semester d. J. geschenkt wurde, ist schon in einer frühern Anzeige bemerkt worden. Es haben sich nämlich gleich beim Beginn des Juli: Halbjahr die Abonnenten dergestalt vermehrt, daß — ohne des höchst bedeutenden Absatzes durch das Comptoir dieser Zeitschrift in Wien, durch Commissionäre in den Provinzen, durch Buchhandlungen und directe Versendungen zc. zu gedenken, bloß durch das löbliche k. k. Oberpostamt in Wien über Eintausend Exemplare versendet wurden. Diese namhafte Anzahl von Theilnehmern in einer Saison, welche den literarischen Unternehmungen so ungünstig ist, und über welche Schriftsteller, Buchhändler und besonders die Herausgeber öffentlicher Blätter so häufig klagen, dürfte den Beweis liefern, daß sich die Theater: Zeitung in ihrer Beliebtheit nicht nur erhalten, sondern auch gesteigert, und daß also ihre Verbreitung auf das Stärkste zugenommen hat.

Diese günstigen Auspicien veranlassen nun den Herausgeber und Redacteur bei der bisherigen Einrichtung seines Journals nicht stehen zu bleiben; er wird bemüht seyn, dasselbe immer gediegener zu machen, und nichts unbenützt lassen, den Umfang und Werth desselben mit jeder Nummer zu erhöhen. Da die äußere Ausstattung dieser Zeitung immer mit ihrem inneren Gehalte gleichen Schritt ging, so wird auch für jene besonders Sorge getragen, um an Eleganz der bestehenden, dann an Pracht neuer und vermehrter Kupferbeilagen keinen Wunsch unerfüllt zu lassen.

Vor allem wird diese Zeitschrift noch reichhaltiger und mannigfaltiger werden, als bisher.

Es wird Zweck und Tendenz ihres Strebens seyn, jedem Stande, jedem Berufe, jedem Alter und Geschlechte nützlich und angenehm zu werden.

Sie wird trachten, das Journal alles Wissenswerthen und Schönen genannt zu werden, sie wird das Zeitblatt aller interessanten Neuigkeiten bilden, und diese Neuigkeiten mit einer bisher nicht erreichten Schnelligkeit liefern.

Sie wird, wie bisher, fünfmal in der Woche erscheinen, und nicht nur dem Theater, der Literatur, der Musik, dem geselligen Leben, den öffentlichen Erhebungen, dem reichen Wechsel an Tagesbegebenheiten, den interessantesten Erscheinungen der Zeit, den merkwürdigen Erlebnissen, den schnellen Veränderungen der Mode und des Luxus mit größerem Umschwunge ihre Spalten öffnen, sie wird auch dem Gebiete der

Kunst, der Industrie, dem Gewerbetwesen, dem Handel, der mercantilen Speculation eine größere Aufmerksamkeit zuwenden.

Sie wird unverweilt jede nützliche Erfindung, Entdeckung, Verbesserung zur allgemeinen Kenntniß bringen; sie wird immer etwas Lehrreiches der menschlichen Gesellschaft Vortheil gewährendes berichten, wohl auch erheitern, ergözen, durch Witz und Humor beleben, aber nie den tändelnden Zeitvertreib zum Hauptzwecke ihres Unternehmens erheben.

Sie wird durch gewählte Lectüre auf Geist und Herz zu wirken wissen. Sie wird mit guten Novellen und Erzählungen nicht sparsam seyn, aber jede weit ausgespinnene, langsam abgehaspelte Mittheilung, welche nur die Leser ermüdet, vermeiden.

Bei ihren Novellen und Erzählungen wird sie durchaus auf den Gehalt sehen. Beiträge in diesem Genre, welche weder neu in der Idee, noch überraschend in der Form, noch schlagend im Effect, noch reich an Begebenheiten sind, wird sie zurück weisen. Die meisten Erzählungen, wie sie jetzt von vielen jungen Schriftstellern aus den Aermeln geschüttelt werden, sind thörichtes Geschwätz, ohne Kopf, ohne Seele, ohne Adel der Gesinnung, verderblich für die Jugend, die sie liest.

Dagegen wird diese Zeitung historische Mittheilungen, tief gedachte Reflectionen, Zeit- und Sitten: Schilderungen, Reisebilder, harmlos: Streifereien im Gebiete der Literatur, vorzüglich wahre Begebenheiten, merkwürdige Abenteuer, gefährvolle Ereignisse, Scenen aus dem Kriege, aus dem Seelenleben, Daten, aus welchen ersichtlich wird, wie der Geist, der Wille und die Kraft des Menschen gegen Schicksal und Unglück siegreich anzukämpfen vermögen, mit Vorliebe aufnehmen. Liebt der verständige Lectürefreund doch am liebsten was wirklich geschehen und wobei die oft kranke Phantasie eines Romanenschrifters nichts verderben kann.

Ein Hauptaugenmerk dieses Journals wird ferner seyn, nie langweilig zu werden. Ein Redacteur macht sich eines argen Vergehens an seinem Publikum schuldig, wenn er mittelst Färberei, Flachheit und Breite seine Blätter füllt; wenn er feiltes Gefasel für Weisheit und Scharfsinn, dünkelhafte Meinungen für Urtheile ausgeben will. Nie wird die Theaterzeitung ihren Lesekreis durch arrogantes Benehmen beleidigen,

nie die Rücksichten, die sie dem Publicum schuldig ist, verletzen.

Um den Appetit der Leser immer zu erhalten und zu reizen, wird sie die kleinen pikanten Artikel, die sie zuerst einführt, fortan in reichster Abwechslung erscheinen lassen:

Das amüsante »Bunte aus der Zeit.«  
Die, das Zwergschell erschütternden »Drollen.«

Die interessanten »Tagesbegebenheiten.«  
Die alles umfassenden Correspondenz-Nachrichten aus der ganzen Welt.

Die durch attisches Salz gewürzte »Revue aller Journale.«

Die »Beleuchtung der Tagstügen auswärtiger Journale.«

Die reichhaltige »Damenzeitung.«  
Die belehrenden Rubriken »Naturhistorisches, Technisches.«

Den »Spiegel für Stadt- und Landesleben.«

Die »Mittheilungen aus dem Gebiete der Moden und des Luxus.«

Die beliebten Mittheilungen unter dem Titel: »Telegraph von Wien, Prag, Pesth, Grätz, Lemberg, Mailand, Venedig, Triest u. c.«

Die den Theater- und Musikfreunden so unentbehrlichen gedrängten »Notizen, Anzeigen, Meldungen, Referate, Ereignisse und Anekdoten aus der Coulissen- und Orchesterwelt.« »Das Repertoire aller Theater.«

Die verlässlichsten Urtheile über Musik, Concertwesen, berühmte Virtuosen, neue Compositionen, musikalische Productionen u. c.

Die »Berichte über bildende Kunst und Künstler« und

Die tausend Novitäten mit der Bezeichnung: »Vaterländisches, Militärisches, Politonomisches,«

endlich den alles Wichtige besprechenden »Wegweiser im Felde der Literatur.«

Somit wird die Wiener Theaterzeitung auch noch ferner das Central-Blatt alles Interessanten bleiben. So wie noch immer frühere Jahrgänge als Nachschlagebuch, als Chronik, als Index jedes auffallenden Ereignisses dienen, so wird auch der künftige Jahrgang eine kleine Bibliothek jeder Denkwürdigkeit, ein Conversations-Lexicon aller interessanten Vorfälle seyn.

Die äußere Ausstattung betreffend, so glaubt der Herausgeber in jeder Beziehung das Preiswürdigste geleistet zu haben.

Das Belinpapier, auf welchem die Wiener Theaterzeitung abgedruckt wird, ist das prachtvollste, das noch je zu einer Zeitung verwendet wurde. Das Format ist das des größten Quart-Lexicons. Der Druck ist compact, jede einzelne Lieferung von einem halben Bogen enthält im Durchschnitt mehr als dreißig einzelne Artikel; die Lettern sind klein, scharf, dem

Auge überaus gefällig; die illuminirten Kupferstiche sind durchaus meisterlich, sämmtlich von dem berühmten Wiener-Kupferstecher Geiger angefertigt, und es erscheinen:

Erstens: Modenbilder, jede Woche ein Doppelkupfer, vortreflich colorirt, stets die allerneuesten Trachten für Damen und Herren, von zwei Seiten aufgefaßt, enthaltend. Diese Modenbilder sind so praktisch und verlässlich, daß jeder Modist, jeder Kleidermacher, jede Puzhändlerin augenblicklich darnach arbeiten lassen kann. Diese Bilder sind auch die tonangebenden in ganz Europa. Es richten sich nach ihnen alle Kleidermacher, alle Marchand des Modes der ganzen civilisirten Welt. Auch sieht man sie in Auslagkästen der Puzhändler, Schneider, Männer-Hutmacher, Luxus-Arbeiter in Wien, Prag, Pesth, Mailand, Berlin, Frankfurt, München u. c. Um einen Begriff von dem Antheile zu geben, der ihnen zu Theil wird, kann die Thatsache gelten, daß jährlich außer den abonnierten Blättern, welche zur Zeitung gehören, über 10,000 Exemplare einzeln abgesetzt werden.

Zweitens: Theatralische Costume-Bilder, alle Monate ein Stück in Großquart nach Original-Bezeichnungen, ebensalls in Kupfer, größtentheils aber auch in Stahl gestochen, und vortreflich illuminirt. Diese Abbildungen, durchaus in ganzen Figuren, mit der größten Portrait-Ähnlichkeit, der vorzüglichsten Künstler aller deutschen, besonders aber der Wiener-Theater, zeigen theils in Attitüden, theils in Gruppen die merkwürdigsten Momente oder Scenen, Tableau, Actschlüsse u. c. der mit dem allgemeinsten Beifalle gesehenen aller neuesten Stücke, Opern, Ballets. Seit fünf Jahren erfreute sich diese theatralische Bilder-Sammlung eines so ehrenvollen, schmeichelhaften Antheils, daß die Gesamt-Ausgabe bereits vier Mal vergriffen wurde, und wohl schon von den zwei und drei Mal neu in Kupfer und Stahl gestochenen Platten über 8000 Exemplare abgezogen wurden. Darunter sind ganz vorzüglich ausgezeichnet: Dem. Fanny Elßler in zwei Abbildungen, als Fanella in der »Stimmen von Portici,« und in der beliebtesten Cachaucha; Dem. Sophie Löwe, königl. preuß. Hof-Opernsängerin als Prinzessin in »Robert der Teufel;« Dem. Peché als Königin von sechzehn Jahren; Ferdinand Raimund in zwei Abbildungen; der k. k. Hofschauspieler Löwe als Garick; Herr Costenoble in zwei Abbildungen, als Jude Shewa und Essighändler; Herr Korn als Tasso; Mad. Sophie Schröder als Medea; die königl. preuß. Hofschauspielerin; Mad. Stich-Érelinger und ihre Töchter in Sapho; Herr Esclair als Kriegsrath Dollner; Herr Noth, königl. preuß. Hofschauspieler als Warbaroffa; Mad. Kettich als Luzie im »König Enzo;« Herr Kettich als Enzo; Dem. Fournier als Jungfrau von Orleans; Herr Staudigl als Priester in der »Norma;« Herr Schöber als Wilhelm Tell; Dem. Luzer als Jessonda; der Sänger Böckh in zwei Abbildungen, als Jäger im »Nachtlager in Granada« und als Bertram in »Robert der Teufel;« die Herren Ignaz Schuster, Scholz und Nestor,

jeder in zwei Abbildungen in ihren vorzüglichsten comischen Rollen zc. zc. Die ganze Sammlung vom Anbeginne bis zu Ende des Jahres 1838 wird die Zahl von sechzig Stücken überschreiten. Zur Anempfehlung dieser wunderschönen Gallerie, welche dem Theaterfreunde, wie dem Theaterdirector und Schauspielers höchst willkommen ist, und sich durch Farbenpracht wahrhaft auszeichnet, kann bemerkt werden, daß kein, was immer Namen habendes Journal etwas Lehtliches aufzuweisen vermag.

**Dritten 8.** Die erst im Jahrgange 1837 begonnene Sammlung ebenfalls illuminirter, und nach Original-Zeichnungen angefertigter Kupferstiche unter dem Titel: „Scenen aus Wien, humoristische oder satyrische Bilder aus der Kaiserstadt.“ Hier werden Wiener-Tagsbegebenheiten, Mode-Thorheiten, dröhlige Mißverständnisse, launige Ereignisse, Lächerlichkeiten, Bekehrtheiten zc. zc. aus dem großen Gewühl der Residenzbewohner mit der Geißel der Ironie aufgefaßt, bildlich dargestellt und durch witzige Aufsätze erklärt. Die Bilder entwirft eine gewandte Künstlerhand, eine geübte, anerkannte satyrische Feder beschreibt sie. Besonders haben diese geistvollen Caricaturen, und ihre mitfolgenden Erläuterungen im Auslande und in den Provinzen allgemeine Theilnahme geerntet, so, daß ihr Erscheinen nicht wenig zu der auffallenden Vermehrung der Abonnenten dieser Theaterzeitung beitrug. Unter Glas und Rahmen paradierten diese „Scenen aus Wien“ als ergötzliche Zimmerverzierung allenthalben.

**Vierten 8.** Ueberdies noch andere, der Tendenz der Zeitschrift entsprechende Bilderbeilagen. Werkwürdige öffentliche Erscheinungen, Darstellungen imposanter Zeitgegenstände, merkwürdige Bauten, Denkmähler, Gärten, Statuen zc., ebenfalls nach Original-Zeichnungen. Schon im October beginnen diese neuen, wie alle übrigen in Quart, auf französischem Velinpapier abgedruckten, und größtentheils fein colorirten Bilder-Sammlungen, und wir hoffen nächstens zu geben:

Raimunds Denkmahl, aufgestellt am 8. September 1837 in Guttenstein, sammt einer Abbildung des Kirchhofes und der wahrhaft romantischen Umgebung.

Raimunds Villa, nächst Pernitz.

Das neue Dampfschiff „Maria Anna.“

Eine Abbildung der ersten österr. Eisenbahn.

Den Prachtsaal des neuen Casino in Wien.

Guttenbergs Denkmahl in Mainz, und so fort alle wichtigen, zur biblischen Darstellung geeigneten Erscheinungen der Zeit.

Der Herausgeber schmeichelt sich, daß es nicht leicht möglich sey, mehr für eine Zeitschrift zu leisten, und sie bei einer so ungeheuren Anzahl illuminirter Bilder für einen billigeren Preis abzulassen.

Mit den sämmtlichen illuminirten Kupfern kostet der ganze Jahrgang, nämlich für Wien und die Umgegend 20 fl. C. M.; der halbe Jahrgang 10 fl. C. M., und der viertel Jahrgang 5 fl. C. M.

Wer sogleich ganzjährig für 1838 in die Pränumeration eintritt, erhält das letzte Quartal 1837 vom

1. October bis Ende December mit allen dazu gehörigen Bildern gratis, oder kann, wenn er dasselbe schon besitzt, das erste Quartal des künftigen Jahrganges 1839 bedingen, aber stets in der Voraussetzung, daß mit 20 fl. C. M. ganzjährig abonniert wird.

Auswärtige, wenn sie die Wiener-Theaterzeitung wöchentlich zwei Mal franco durch die löblichen Postämter wünschen, bezahlen ganzjährig 4 fl. C. M., halbjährig 2 fl. C. M. mehr, und empfangen sodann ihre Blätter unter gedruckten Couverts. Sollten sie es jedoch vorziehen, diese Zeitung täglich zu erhalten, so bezahlen sie ganzjährig 8 fl. C. M., halbjährig 4 fl. C. M. Hinsichtlich der Vortheile des ganzjährigen Abonnements werden ihnen aber nur, wenn sie directe in dem unterzeichneten Comptoir abonniren, und ihre Beträge directe bar einsenden, die nämlichen Begünstigungen zustanden; auch wird ihnen angetragen, wenn sie diese Zeitung täglich erhalten wollen, daß ihnen jedoch bei Verzichtleistung auf das Gratis-Quartal, und bei directer Pränumeration in dem unterzeichneten Comptoir, die Theaterzeitung gegen 24 fl. C. M. der Jahrgang, sammt allen Bildern und Beilagen täglich portofrei zugesendet wird.

Uebrigens nehmen alle löblichen Postämter in und außer der Monarchie das Abonnement nur mit den Bildern und die Zeitung auf Velinpapier abgedruckt an, und zwar im letzten Quartal 1837 vierteljährig mit 6 fl., im neuen Jahre 1838 aber nur halbjährig mit 12 fl. C. M. Um jede Irrung und unnütze Schreiberei zu vermeiden, ist es daher durchaus nöthig, um einzelne Vortheile zu erlangen, sich einzig und allein zu wenden an das

Comptoir der Wiener-Theaterzeitung  
in Wien, Rauchensteingasse Nr. 926.

Die Laibacher Zeitung versäumt auch bei dieser neuen Ankündigung der „allgemein beliebtesten Theater-Zeitung“ nicht, sie ihren Lesern auf das vortheilhafteste zu empfehlen. Eine solche Reichhaltigkeit, so großes Interesse, eine so mannichfaltige, alle Lesefreunde befriedigende Auswahl von ausgezeichneten, höchst ausziehend geschriebenen Mittheilungen besitzt wohl kein, was immer Rahmen habendes, öffentliches Blatt. Man kann mit Recht sagen, die Wiener Theater-Zeitung, dieses Journal für Kunst, Literatur, Tagsbegebenheit, Handel, Industrie, Zeitgeschichte, befriedigt alle Classen von Lecturfreunden, wenigstens wird der Gelehrte wie der Soldat, der Kaufmann wie der Fabrikant, der Weltmann wie der Techniker darin Etwas nach seinem Wunsche finden. Daher auch die ungeheure Verbreitung (die Auflage beträgt jetzt schon über 5000) und der ehrenvolle Antheil in den höchsten und bedeutendsten Familien der ganzen Monarchie. Meisterhaft sind besonders die zahlreichen illuminirten Kupferstiche, wohl über 80 an der Zahl, die größtentheils nach Original-Gemälden und Zeichnungen allein das Geld werth sind, das die ganze Zeitung kostet.

Wenn man schnell und zwar im November in die Pränumeration eintritt und ganzjährig abonniert, erhält der Abonnent auch noch den ganzen Jahrgang 1837 der „neuen Scenen aus Wien“, ein prächtiges satyrisches Bilderwerk, meisterhaft illuminirt, der einzeln auf 8 fl. C. M. zu stehen kommt (Jahrgang 1837) gratis. Man muß sich aber in diesem Falle directe an Adolph Bäuerle, Herausgeber und Redacteur, in Wien, wenden und den Betrag bar an sein Comptoir, Rauchensteingasse Nr. 926, anweisen oder einsenden.

## K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der k. k. Avarial-Wollenzeug-, Tuch- und Teppichfabrik zu Linz, im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns,

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner l. J. wird die k. k. Avarial-Wollenzeug-, Tuch- und Teppichfabrik zu Linz, sammt allen Zugehörungen dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeynen Hofkammer, verkauft, ohne jedoch dem Käufer die Fortsetzung des Unternehmens zur ausdrücklichen Bedingung zu machen. — Diese hiemit zum Verkaufe ausgebothene Fabrik ist in der Entfernung einer Viertelstunde von dem Mittelpuncte, und am östlichen Ende der Hauptstadt Linz, der Provinz Oesterreich ob der Enns, an der Südseite des Donaustromes gelegen, von welchem sie durch eine breite, aufgedämmte, mit einer Kastanienallee bepflanzte, jedoch als Gemeindeweg der allgemeinen Benützung gewidmete Straße geschieden ist. — I. Bestandtheile der Fabrik. — A. Zum Fabriksbetriebe gehörige Realitäten. — Diese Realitäten umfassen folgende Gebäude in Linz, welche sich über einen der Fabrik eigenthümlichen Flächenraum von vier Joch 37  $\frac{1}{6}$  Quadratklaster ausbreiten. — 1) Das in einem vorzüglichen Bauzustande befindliche Hauptgebäude, auch Zeugfabrik genannt, welches aus vier in einem Viereck gebauten, zusammenhängenden Trakten besteht, wovon der nördliche mit dem Donauarme und der Fabriksstraße parallel laufende Fronttrakt, in einer Länge von 58  $\frac{1}{2}$  Klaster, dann die beiden Trakte gegen Osten und Westen, jeder in einer Länge von 35  $\frac{2}{3}$  Klaster, nebst den Erdgeschossen zwei Stockwerke haben. Der hintere südliche Trakt, in einer Länge von 35 Klaster, hat jedoch nebst dem Erdgeschosse nur ein Stockwerk. — Innerhalb dieser vier Trakte befindet sich ein weiter Hofraum und in dessen Mitte der sogenannte Wachtthurm, ein gemauertes Gebäude für Feuerslöschrequisiten. — 2) Das unter dem Namen „Tuchmanufaktur und zweite Färberei“ bekannte Gebäude, östlich von dem Hauptgebäude gelegen. — Dieses nebst dem Erdgeschosse ein Stockwerk hohe Gebäude, welches die Vorzüge des

Hauptgebäudes in sich vereinigt, besteht ebenfalls aus vier, in einem länglichen Viereck vereinigten Trakten, wovon der nördliche 27 Klaster, der östliche aber 30 Klaster und eben so viel jeder entgegenstehende Trakt in der Länge mißt. — 3) Das Wollmanipulationsgebäude, welches westlich von dem Hauptgebäude an der Fabriksstraße gelegen ist. — Dasselbe besteht aus einem nebst dem Erdgeschosse einstockigen, oblangen, aufgemauerten, und im guten Bauzustande befindlichen Trakte, welcher in der Länge 58  $\frac{1}{2}$  Klaster, und in der Breite 8  $\frac{3}{4}$  Klaster mißt. — 4) Der sogenannte Zwirnerstock zunächst dem Hauptgebäude und westlich von diesem an der Straße gegen die Donau gelegen. — Dieses Gebäude hat einen zweistöckigen Haupttrakt, in der Länge von 12  $\frac{1}{2}$  Klaster und in der Breite von 10  $\frac{1}{2}$  Klaster, dann einen ebenerdigen Seitentrakt in der Länge von 14  $\frac{1}{3}$  Klaster, und in der Breite von 4 Klaster. — Im Erdgeschosse des Haupttraktes befindet sich nebst einer gewölbten Schlosserei, auch eine gewölbte Stallung für sechs Pferde, im ebenerdigen Seitentrakte hingegen sind nebst einer kleinen Wohnung noch weitere zwei gewölbte Stallungen, jede auf drei Pferde vorhanden. — 5) Das sogenannte Pehn- oder Beamtenstöckl, welches ungefähr in der Mitte aller Fabriksrealitäten liegt, an allen vier Seiten frei steht, in der Länge 8 Klaster, in der Breite aber 5  $\frac{1}{6}$  Klaster mißt, und nebst dem Erdgeschosse mit einem Stockwerke versehen ist. — 6) Das Tischlerstöckl südlich gegenüber dem Tuchmanufakturgebäude, besteht aus einem ebenerdigen Trakte, welcher 32  $\frac{1}{2}$  Klaster in der Länge, und 4 Klaster in der Breite mißt. — 7) Das Schlosserei-Gebäude, welches aus einem ebenerdigen Trakte besteht, in einem Winkel gebaut, 22 Klaster lang, und an der Vorderseite 3  $\frac{3}{4}$  Klaster, an der Rückseite aber 4  $\frac{1}{2}$  Klaster breit ist. — 8) In den verschiedenen Höfen sind nebstdem mehrere, theils hölzerne, theils gemauerte Hütten zu verschiedenartigen Zwecken vorhanden,

wozu der Zimmerstadel, die Mörtel- und Requisitionshütte, wobei ein Hofwiesgrund und drei eingepflanzte Gärten sich befinden, endlich die Wagenremisen, Kartentrocknungs- und mehrere Holzhöfen gehören. — 9) Alle vorangeführten Gebäude, wovon die von Zahl 1 bis einschließig 7 durchaus mit Ziegeldächern, dann auch sämmtlich, mit einziger Ausnahme der unter 5 und 6 angeführten, mit Blitzableitern versehen sind, dann die übrigen Räume, Wiesen und Gartengründe der Fabrik sind dort, wo nicht ohnehin Gebäude den Anschluß bilden, mit Umfangsmauern geschlossen, welche in der Länge 244 Klafter, in der Höhe  $1\frac{3}{4}$  Klafter, und in der Dicke  $1\frac{1}{2}$  Schuh messen, mit Ziegeln gedeckt, und gut conservirt sind. — 10) Ferners gehören hieher noch der in der Mitte der Fabriksgründe an das Hauptgebäude anstoßende große, schöne Garten, dann die der Fabrik eigenthümliche, wirksamen Schutz bei Ueberschwemmungen leistende Donauufer-Mauer, welche auf Bürsten und einem Koste aus Stein gebaut, in gutem Bauzustande befindlich ist, und 205 Klafter in der Länge, 1 Klafter 4 Schuh in der Höhe, und 4 Schuh in der Dicke mißt. — 11) Endlich das in dem eine Stunde von Linz entfernten Orte Kleinmünchen gelegene Walkgebäude, welches ein ebenerdiges gemauertes Gebäude, in einer Länge von  $10\frac{1}{2}$  Klafter, und in der Breite von  $5\frac{1}{2}$  Klafter, und mit einer angebauten hölzernen Hütte zur Radstube, dann mit einer Holz- und Kartentrocknungshütte versehen ist. — B. Verpachtete Gebäude und Grundstücke. — Hieher gehören: — 1) Die Steinbrüchelmühle zu Kleinmünchen, mit 5 Mahlgängen welche ein an einem lebhaften Wasser liegendes, einstöckiges, landortig construirtes Gebäude ist, in der Länge  $27\frac{3}{4}$  Klafter, und in der Breite 16 Klafter mißt, und theils mit Stroh, theils mit Schindeln eingedeckt, und gegen vierteljährige Auffündigung und einen Betrag von jährlich 236 fl. Conv. Münze verpachtet ist. — 2) Die zu dieser Realität gehörigen Grundstücke, bestehend in  $6\frac{11}{64}$  Joch 11 Quadratklaster Ackergründen, und in  $1\frac{17}{64}$  Joch 24 Quadratklaster Wiesen und Gärten, welche gut arrondirt, und ebenfalls gegen vierteljährige Auffündigung und einen Pachtshilling von jährlich 74 fl. Conv.-Münze verpachtet sind. — 3) Unter die verpachteten Gerechtigkeiten gehört weiters die der Fabrik mit den Gebäuden in Linz eigenthümliche Ausschank- und Auspeiserechtigkeit; der jährliche Pachtshilling beträgt 213 fl. C.M., und es ist ebenfalls die

vierteljährige Auffündigung bedungen. — 4) Endlich sind in dem Fabriksgebäude zwei Gewölbe dem Linzer-Hauptzollamte gegen einen Betrag von jährlichen 150 fl., und gegen vierteljährige Auffündigung vermietet. — C. Werkmaschinen, Geräthschaften und sonstige Utensilien. — Hierunter sind alle für den dermaligen Fabriksbetrieb vorhandenen, und sowohl in den summarischen, als auch in den Detail-Nachweisungen bezeichneten Werkmaschinen, Geräthschaften und Utensilien, so wie auch die Haus- und Kanzleigeräthschaften, dann Wagen, Pferdgeschirre u. s. w. begriffen, welche zusammen den Fundus instructus der unter A. und B. bezeichneten Fabriksrealitäten, und mit diesen ein ganzes untrennbares Feilbiethungs-Object bilden, und sich in den Fabriksgebäuden zu Linz, und in jenen zu Kleinmünchen befinden. — Von diesem Fundus instructus sind übrigens die in den Verschleiß-Niederlagen zu Wien, Pesth und Mailand befindlichen Einrichtungsgegenstände, Kanzlei- und andere Requisitionen ausdrücklich ausgeschlossen, und deßhalb auch abge sondert nachgewiesen. — D. Vorräthe an rohen und zubereiteten Materialien und Requisitionen. — Diese Vorräthe, welche sich ebenfalls in den vorstehend benannten Fabriksgebäuden befinden, umfassen die vorhandene rohe und zubereitete Wolle und das Gespinnst mit Einschluß der Kette und des Einschlagens, dann die Farbe-Stoffe, so wie andere Materialien und Requisitionen. — E. Vorräthe an Halbfabrikaten. — Unter diesen Vorräthen sind die Erzeugnisse, vom gewebten Stücke angefangen, bis einschließig der in was immer für einem noch erforderlichen Grade der Appretur befindlichen Stoffe begriffen. — F. Vorräthe an fertigen Waaren. — Hieher gehören alle fertigen Waaren von den bereits ganz appretirten und zur Abgabe an die Verschleiß-Niederlage geeigneten, jedoch noch nicht zusammengelegten und zum Verschleiß ausgerüsteten fertigen Waaren angefangen, bis einschließig sämmtlicher auf den Verschleißlagern zu Linz, Wien, Pesth und Mailand, dann auf den Commissionslagern zu Brünn und Grätz befindlichen Fabrikartikeln. — II. Verkaufsbedingnisse. — §. 1. Als Feilbiethungspreis für die sämmtlichen unter A. und B. bezeichneten Realitäten wird der Betrag von 132575 fl., — dann für den unter C. benannten Fundus instructus die Summe von 44155 fl., zusammen 176730 fl., gesagt: Einmal Hundert sechs und siebenzig Tausend

send sieben Hundert dreißig Gulden in Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße, drei Stück Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, festgesetzt. — Die Feilbiethungspreise für die übrigen jedoch dermal in der Ziffer des Gesamtbetrages deshalb nicht angegeben werden, weil bei dem bis zur Uebergabe an den Besbieter fortwährenden Betriebe der Fabrik, mithin bei der auch fortdauernden Erzeugung und dem fortgesetzten Verschleiß der Waaren auch die Vorräthe an diesen Verkaufsobjecten immerhin wandelbar, somit auch bis zum Verkaufe der Menge nach unbekannt seyn werden. — Es haben daher bei diesen Veräußerungsobjecten nur die nach den einzelnen Gattungen und Qualitäten ausgemittelten Schätzungswerte, welche in abgesonderte, und an den weiter unten bezeichneten Orten zu Jedermanns Einsicht bereit liegende Details-Nachweisungen aufgenommen sind, die Feilbiethungspreise zu bilden. — §. 2. Jedermann, welcher nach den bestehenden Gesetzen zur Erwerbung von Realitäten geeignet ist, wird — sey es nun allein oder in Gesellschaft, — als Kaufustiger zugelassen. — §. 3. Den Kaufustigen wird freigestellt, den Anboth bloß — a) auf die Fabriksrealitäten und den Fundus instructus, oder — b) bloß auf die vorhandenen unverarbeiteten Materialien, die Requisiten und die halbfertigen Stoffe, oder — c) bloß auf die Vorräthe an fertigen Waaren zu machen, endlich — d) denselben auf zwei oder auch auf alle drei der unter a, b und c, erwähnten Feilbiethungsobjecte auszudehnen. — §. 4. Die Kaufustigen haben ihre Anbothe mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, und zwar für jede der im vorstehenden §. 3. unter a, b, und c, bezeichneten drei Abtheilungen abgesondert zu machen, wenn gleich sie dieselben auf zwei oder auf alle drei Feilbiethungsobjecte ausdehnen sollten. — Auch ist im letzteren Falle der Offerent, welcher nur rücksichtlich des einen oder anderen Objectes Besbieter bleibt, an das betreffende einzelne Offert gebunden, wenn ihm auch die anderen Feilbiethungsobjecte, auf welche er mitgebothen hat, nicht zugeschlagen werden sollten. — Die Offerte sind bis zum 30. December 1837 um 12 Uhr Mittags bei dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkommer in Wien zu überreichen. — Jedes dieser drei abgesondert schriftlich und versiegelt einzubringenden Offerte muß aber — a) von Außen mit einer den Gegenstand bezeichnenden Aufschrift versehen, und es muß — b) im Inhalte, das der Versteigerung ausgesetzte

Object, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Frist, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnet seyn; daher nach Verschiedenheit der Objecte die abgesondert einzubringenden drei Offerte ausdrücklich dahin zu lauten haben: — aa) Anboth auf die Fabriksrealitäten, und den in der dießfälligen, in der öffentlichen Kundmachung bezogenen Detail-Nachweisung als solchen bezeichneten Fundus instructus, welche am 30. December 1837 der öffentlichen Feilbiethung mittelst schriftlicher Offerte unterzogen werden. — bb) Anboth auf die rohe und zubereitete Wolle und Gespinnst mit Einschluß der Kette und des Einschlagess, dann auf die Farb- und anderen Materialien und Requisiten; endlich auf die Halbfabrikate, vom gewebten Stücke angefangen bis einschließig der in was immer für einem noch erforderlichen Grade der Appretur befindlichen Stoffe, welche am 30. December 1837 der öffentlichen Feilbiethung mittelst schriftlicher Offerte unterzogen werden. — cc) Anboth für die fertigen Waaren von den bereits ganz appretirten und zur Abgabe in die Verschleißniederlage geeigneten fertigen, jedoch noch nicht zusammengelegten und zum Verschleiß ausgerüsteten Waaren angefangen, bis einschließig sämtlicher auf den Verschleißlagern zu Linz, Wien, Pesth und Mailand, dann auf den Commissionslagern zu Brünn und Grätz befindlichen Fabriks-Erzeugnisse, welche am 30. December 1837 der öffentlichen Feilbiethung mittelst schriftlicher Offerte unterzogen werden. — c) Das Offert auf die Fabriksrealitäten und den Fundus instructus muß ferner auf eine bestimmte zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conventions-Münze nach dem Zwanzig Gulden Fuß lauten, jedes der beiden übrigen Offerte auf die im §. 3. unter b. und c. bezeichneten Verkaufsobjecte hingegen hat aus dem schon im §. 1. angeführten Grunde auf ein bestimmtes und für alle Gattungen, ohne Unterschied der Qualität, ganz gleiches, ebenfalls zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrücktes Percent in Conventions-Münze zu lauten, welches auf oder über die schon nach den verschiedenen Gattungen und Qualitäten dieser Verkaufsobjecte ausgemittelten, oder bei einigen Objecten auf oder über die nach Maßgabe des nachfolgenden Paragraphes 11. erst bei der Uebergabe auszumittelnden Schätzungswerte gebothen werden will. — Auf Offerte, welche überhaupt bloß bedingt, oder etwa mit Beziehung auf einen

anderen fremden Anboth gestellt, oder unbestimmt sind, kann keine Rücksicht genommen werden. — d) Jedes Offert muß weiter mit dem Erlagscheine, oder der Quittung über die bei einem der unten benannten Aemter erlegte Caution versehen seyn, welche entweder im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien k. k. österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten am Erlagstage bekannten börsenmäßigen Curswerthe berechnet, oder mittelst einer, volle Garantie darbietenden und demnach von einem der unten bezeichneten k. k. Fiscalämter vorläufig geprüften Hypothekar-Verschreibung sicher zu stellen ist; und — dd) für den Anboth auf die Realitäten und den Fundus instructus in 10% des Schätzungswerthes pr. 176730 fl., daher in 17673 fl., d. i. Siebzehen Tausend sechs Hundert siebenzig und drei Gulden Conventions-Münze, zu bestehen hat; — ee) für den Anboth auf die im §. 3. unter b. bezeichneten Verkaufsobjecte ohne Rücksicht auf ein Percent mit 14000 fl., d. i. vierzehnen Tausend Gulden Conventions-Münze; und endlich — ff) für den Anboth auf die im §. 3. unter c. bezeichneten Waaren mit 20000 fl., d. i. zwanzig Tausend Gulden Conventions-Münze bestimmt wird. — Der Erlag dieser Cautiōnen hat bei den k. k. Provinzial-Cameral-Tax-ämtern in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Grätz, Laibach, Triest, Mailand, Venedig und Ofen zu geschehen, weshalb auch die Beilegung der Caution zum schriftlichen Offerte nicht gestattet ist, zumal jedenfalls keine Haftung für das ohnedies nicht gezahlte Geld übernommen werden könnte. — Die Prüfung der Sicherstellungs-Urkunden selbst wird bei dem Fiscalamte des Ortes, wo der Cautionserlag Statt zu finden hat, geschehen. — e) Endlich muß jedes Offert nicht nur die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich den gegenwärtigen Bedingungen gefügt, und sich rücksichtlich aller durch das Offert übernommenen Verpflichtungen dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Linz (oder dem k. k. Landrechte in Wien), als Gerichtsstand unterworfen werden wolle, sondern es hat auch der Offerent seinem Offerte den Tauf- und Familien-Namen, dann den Charakter und Aufenthaltsort beizusetzen. — §. 6. Jedes Offert hat von dem Tage der Ueberreichung für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses, und der §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, volle Verbindlichkeit; das Avarium hingegen übernimmt die contractmäßige

Verbindlichkeit erst vom Ausstellungstage der an den Bestbieter gerichteten Verständigung von der Annahme seines Anbothes. — §. 7. Diese Verständigung von der Ratification des Anbothes, welche — ohne jedoch an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgedrückte Frist gebunden zu seyn, — auch sobald als möglich erfolgen soll, wird zugleich den Tag bestimmen, von welchem angefangen der Betrieb der Avarialfabrik in allen wie immer Namen habenden Abtheilungen, somit auch der Verschleiß auf Rechnung und Kosten des Staats, schapes zu erlöschen, und die Uebergabe der Verkaufsobjecte zu beginnen hat. — Dieser Tag wird jedoch nicht unter vier Wochen, und auch nicht über sechs Wochen vom Ausstellungstage der Ratifications-Verständigung an gerechnet, zu dem Ende bestimmt werden, damit einerseits von Seite des Avariums die zur Uebergabe erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden können, andererseits aber auch der Ersteher der Fabriksrealitäten und des Fundus instructus, für den Fall, als der Fortbetrieb der Fabrik in seiner Absicht liegt, in die Lage gesetzt ist, mit dem dermaligen Fabriks- und Arbeitspersonale, welches er beizubehalten gedenket, seine Accorde und sonstigen Verabredungen zu treffen, überhaupt alle zur ungestörten Fortsetzung des Unternehmens erforderlichen Einleitungen vorzubereiten. — §. 8. Der bar erlegte unverzinsliche Cautionsbetrag wird dem Meistbietenden, für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage desselben eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber, so wie dem Bestbieter, — wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, — wird die Quittung oder der Erlagschein darüber, gleich nach erfolgter Entscheidung über die sämtlichen Anbothe gegen gehörige Legitimation ihrer Person oder ihres Bevollmächtigten zu dem Ende zurückgestellt werden, um dagegen die Caution bei demjenigen Taxamte zurück beheben zu können, wo der Erlag derselben geschehen ist. — §. 9. Bei sich ergebenden gleichen Anbothen auf ein und dasselbe Verkaufsobject, bleibt es der Wahl der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten, sich für den einen oder anderen Anbieter auszusprechen. — Für den Fall aber, als der Bestbieter auf die Fabriksrealitäten und den Fundus instructus, auch zugleich auf ein oder das andere, oder auf beide der im §. 3. unter h. und c. bezeichneten Verkaufsobjecte Anbothe gemacht hätte, wird diesem Bestbieter der Vorzug in der Art eingeräumt, daß bei seinem mit einem

anderen Meistbothe ganz gleichem Offerte auf diese Objecte ihm für jeden Fall, — bei seinem gegen ein anderes Meistboth aber minderen Offerte, dieser Vorzug nur dann zustehen soll, wenn er sich über Aufforderung zu demselben Anbothe erklären sollte. — §. 10. Dem Ersterher der Fabriksrealitäten und des Fundus instructus werden diese Objecte mit den Rechten und Befugnissen, wie sie dermal das Aerar besitzt, übergeben, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche, — wie z. B. das in der Realitätenbeschreibung erwähnte Befugniß zur Einrichtung eines jährlichen Freigelds-Äquivalentes, als höchst persönliche Rechte keiner Uebertragung an den neuen Besitzer fähig sind. — Die in Linz befindlichen Realitäten werden ganz schuldenfrei, die in Kleinmünchen gelegene Mahlmühle aber mit der durch Privatübereinkommen begründeten Verpflichtung zu den in der Beschreibung näher bezeichneten Leistungen übergeben, welche der jeweilige Mühlbesitzer für die bisher unbestrittene, jedoch nicht grundbücherlich einverleibte, daher auch von Seite des verkaufenden Aerars hiermit ausdrücklich nicht in Haftung übernommene Servitut der Wasserleitung, an mehrere Grundbesitzer zu entrichten hat. — Dagegen ist der Ersterher verpflichtet, die Realitäten sammt Fundus instructus in dem Zustande, in welchem sich diese Objecte am Tage der Uebergabe befinden werden, zu übernehmen, vom Tage der Uebernahme an gerechnet auch die darauf herkömmlichen verträglich- oder gesetzmäßig lastenden Steuern, Natural-, Gemeinde- und sonstigen Geloglichkeiten zu leisten, und zwar ohne Unterschied, ob diese Leistungen bereits von einer competenten Behörde ausgesprochen seyen oder nicht; — ferner auch sowohl die Pächter der Schankgerechtigkeit und zweier ebenerdiger Magazine in den Fabriksgebäuden, als auch den Pächter der Steinbrückmühle, und der dazu gehörigen Gründe zu Kleinmünchen in dem stipulirten Genusse der Pachtobjecte gegen Uebernahme der von diesen Pächtern geleisteten Cautionen, und gegen die vom Tage der Uebernahme zu beziehenden Pacht-schillinge, jedoch auch gegen Uebernahme der Verbindlichkeit zu der in den Contracten stipulirten Pachtaufkündigung zu belassen; endlich in dem Falle, als ein Anderer der anerkannte Bestbieter der im §. 3. unter b. und c. bezeichneten übrigen Verkaufsobjecte seyn sollte, demselben zu gestatten, diese Verkaufsobjecte erst binnen vier Wochen, vom Tage der vollendeten Uebergabe der Fabriksrealitäten nebst Fundus

instructus gerechnet, aus den Fabrikslocalitäten und aus der Linzer Verschleißniederlage wegbringen zu dürfen. — Dieselbe Frist von vier Wochen zur Räumung der Fabrikslocalitäten behält sich übrigens auch das Aerarium für den Fall bevor, als sich für das eine oder das andere, oder für beide der im §. 3. unter b. und c. erwähnten Verkaufsobjecte kein Bestboth ergeben, oder derselbe nicht die Genehmigung erhalten hätte, wohl aber für die Fabriksrealitäten sammt Fundus instructus ein sohin ratificirter Bestboth erfolgt wäre. — Uebrigens wird hinsichtlich der bezeichneten, auf den Fabriksrealitäten lastenden Siebigkeiten, in so ferne vom Aerar für die Zeit bis zum Tage der Uebergabe einige hievon noch nicht berichtet, oder für einen Zeitraum nach diesem Tage vom Aerar schon eine Zahlung im Voraus geleistet seyn sollte, mit dem Ersterher dießfalls pro rata temporis die Abrechnung gepflogen werden. — Sollte die Uebergabe der Fabriksrealitäten sammt Fundus instructus aus Verschulden oder aus was immer für einer Verhinderung des Ersterhers oder seines Bevollmächtigten an dem dazu festgesetzten Tage nicht Statt finden können: so hat der Ersterher demungeachtet alle in diesem Paragraphen erwähnten Verbindlichkeiten, und selbst den Zufall von diesem Tage an zu übernehmen. — §. 11. Aber auch der Ersterher der im §. 3. unter b. und c. bezeichneten Verkaufsobjecte ist verpflichtet, diese Objecte in den Orten, wo sie sich befinden, in der Menge, in der sie vorhanden seyn, und in dem Zustande, in welchem sich solche am Tage der Uebergabe befinden werden, zu übernehmen. — Die Quantität der Vorräthe an diesen Verkaufsobjecten und der dafür entfallende Kauffchilling, werden aber erst bei der Uebergabe selbst in den Niederlagen derselben erhoben werden. Es wird nämlich dabei die Stückzahl, oder das Gewicht, oder Ellenmaß u. s. w., je nachdem das Eine oder Andere als Grundlage der Berechnung des Kauffchillings zu dienen hat, erhoben, der nach der erhobenen Menge mit Rücksicht auf das vom Ersterher zu dem Schätzungs-werthe angebotene Percent, bei jedem einzelnen Artikel entfallende Kauffchillingsbetrag berechnet, und sodann immer sogleich jeder Gegenstand, die erhobene Menge desselben, und der berechnete Kauffchillingsbetrag in zwei abge sonderte, und beiderseits zu fertigende Verzeichnisse eingetragen werden. — Die einzeln eingetragenen Erstehungsbeträge werden dann zusammen den zu berichtenden Kauffchillings-

betrag darstellen. — Für Objecte, für welche — wie dieß bei einigen erst inzwischen zur Erzeugung gekommenen Nummern, an Zeug- und Tuchwollengespinnst oder auch bei neuen Erzeugnissen, an fertigen Waaren der Fall seyn kann, — keine Schätzung vorhanden seyn sollte, wird die Berechnung des Schätzungswertes nach den bei der k. k. Fabrikbuchhaltung erliegenden und Bezug nehmenden Tariffen, jedoch ohne Zurechnung der Regiekosten geschehen, welche Regiekosten überhaupt bei den ausgemittelten Schätzungswerten nicht in Anschlag gekommen sind. — Dieselbe Berechnung wird auch bei jenen Halbfabrikaten Statt finden, welche sich noch in einem solchen Grade der Appretur befinden sollten, für welche kein eigener Schätzungswert besteht. — Da übrigens die Verschleißniederlagen der Fabrik zu Wien, Pesth und Mailand in gemietheten Localitäten, und zwar in Wien gegen einen jährl. Zins von 2000 fl. | E. M. in Pesth von . . . . . 800 fl. | und in Mailand von Lire aust. 1100, untergebracht sind, so wird es dem Ersteher der fertigen Waaren, in so ferne er diese Niederlagen bezubehalten gedächte, anheim gestellt, sich wegen fernerer Ueberlassung der dießfälligen Localitäten mit den Eigenthümern derselben einzuverstehen, indem von Seite des Aarars die dießfalls bestehenden Miethverträge für jeden Fall aufgekündet, und dem Ersteher der Waarenverträge nur ein Zeitraum von 14 Tagen, vom Tage der vollendeten Uebergabe an gerechnet, zur Räumung derselben in dem Falle zugestanden werden würde, als derselbe die Niederlags-Localitäten gegen Zahlung des Miethzinses vom Tage der vollendeten Uebergabe nicht übernehmen, und nicht auch die in diesen drei Niederlagen befindlichen, und von dem Fundus instructus der Fabrik ausgeschiedenen Einrichtungsstücke, Materialien und Requisiten, um den bei der Wierniederlage mit 1047 fl. 52 kr. bei jener zu Pesth mit . . . . . 147 fl. 10 kr. und zu Mailand mit . . . . . 275 fl. 19 kr.

daher zusammen mit 1470 fl. 21 kr. sage Eintausend vier Hundert siebenzig Gulden 21 kr. ausgemittelten Schätzungswert ablösen, oder, wenn selbst im Falle der Geneigtheit des Ersteher's zur Eingehung dieser Bedingung der Eigenthümer der Niederlagslocalitäten, diese Ueberlassung in Atermiethen nicht zugeben sollte. — Uebrigens hat auch der Ersteher dieser Feilbietungsobjecte, von dem festgesetzten Tage der Uebergabe an, den Zufall auf sich zu nehmen, wenn die Uebergabe aus seinem Verschulden,

oder aus was immer für einem von seiner Seite oder von Seite seines Bevollmächtigten eingetretenem Hindernisse an dem dazu bestimmten Tage nicht Statt finden könnte. — §. 12. Obschon die den Feilbietungspreis bildenden Schätzungswerte, und zwar die der Fabriksrealitäten bloß mit Rücksicht auf den allfälligen Zinsertrag, und jene des Fundus instructus nur nach der mehreren oder minderen Brauchbarkeit, ja, größtentheils gar nur nach dem Werte des dabei befindlichen Eisens, Kupfers oder Messings ausgemittelt; ferner der Schätzungswert der Materialien und Requisiten, in so weit diese nicht wegen minderer Brauchbarkeit nach solcher eigends abgeschätzt wurden, nur in dem Mittelpreise, endlich bei den Halbfabrikaten und ganz fertigen Waaren, in so ferne nicht Einige hiervon als incurrent eigends abgeschätzt wurden, nur in den Bestehungsmitelpreisen ohne Einrechnung der Regiekosten bestehen, so wird gleichwohl ausdrücklich hiermit erklärt, daß der Verkauf und die Uebergabe ohne geringste Haftung des Aarariums für die Beschaffenheit, den Zustand und das Flächen- oder Grundausmaß der Fabriksrealitäten oder für die Brauchbarkeit des Fundus instructus und der Materialien und Requisiten, oder für die Qualität und Preiswürdigkeit der Halbfabrikate und ganz fertigen Waaren geschehe, und daher auch nur eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe an, bloß für den Fall zugesichert wird, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der Verkaufsobjecte selbst, und insbesondere, was die Realitäten betrifft, wie dieselben in der dießfälligen abgeordneten Beschreibung nach ihren grundbücherlichen Benennungen aufgeführt sind, von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt werden sollte. — Es findet daher außer diesem, selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde, keine Gewährleistung Statt, und der Käufer kann deßhalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — §. 13. Der Ersteher der Fabriksrealitäten und des Fundus instructus hat den dritten Theil des Kauffchillings vier Wochen nach dem Auslieferungstage der an ihn gerichteten Verständigung von der Genehmigung seines Offertes, und zwar jedenfalls noch vor der Uebergabe, bei der k. k. niederösterreichischen Provinzial-Einnahmescasse in Wien zu berichtigen, und wird der nach Inhalt des §. 8, in den Kauffchilling einzurechnen

nende bare Cautionsbetrag, für welchen der Cautionsleister keine Verzinsung anzusprechen hat, sogleich in dieses Drittheil eingerechnet werden. Die verbleibenden zwei Drittheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf den erkauften Fabriksrealitäten in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Obige Raten können auch früher, jedoch stets nur im vollen Betrage einer ganzen Rate, welche in theilweiser Zahlung oder in einzelnen Beträgen auf Abschlag nicht angenommen wird, abgeführt werden, in welchem Falle vom Tage der früheren Abfuhr auch die Verzinsung pro rata temporis zu erlöschen hat. — Die Bewilligung zur bürgerlichen Besitzanschreibung wird jedoch dem Käufer in keinem Falle vor der wirklich erfolgten Berichtigung des ersten Kauffchillingsdrittheiles, sondern nur nach der wirklich geleisteten Zahlung dieses Drittheiles, und falls er, bezüglich des Kauffchillingsrestes, von der ihm zugestandenen Ratenzahlung Gebrauch machen will, auch dann nur gegen dem erteilt, daß die dießfalls von ihm übernommenen Verpflichtungen nebst dem in den nachfolgenden §§. 15, 16, 17 und 18, dem Aerar vorbehaltenen Relicitationrechte, welche Stipulationen auch in den Kaufcontract überzugehen haben, zu gleicher Zeit in den Lastenstand der sämtlichen erkauften, und hiermit ausdrücklich für ihre Specialhypothek erklärten Realitäten, grundbücherlich einverleibt werden. — §. 14. Der Ersteher der übrigen, im §. 3, unter b und c bezeichneten Verkaufsobjecte hat dagegen den bei der Uebergabe in der (§. 11) bezeichneten Art ausgemittelten Kauffchilling, gleich nach Vollendung der Uebergabe, und sobald der Verkaufsvertrag ausgefertigt ist, bar zu erlegen. — Bis zum erfolgten Erlage des Kauffchillings werden aber von dem Ersteher diese verkauften Objecte dem Aerar zur Sicherstellung des Kauffchillings rechtsförmlich als Pfand bestellt, und in der pfandweisen Innehabung des Aerariums belassen werden. — Eben deshalb wird in dem Falle, als sich während der Uebergabe der fertigen Waaren Käufer gegen bare Bezahlung in den Verschleißniederlagen einfinden sollten, dem Ersteher zwar gestattet, diese Waarenabnehmer für seine Rechnung befriedigen zu dürfen. — Dieser Verkauf darf jedoch nur gegen bare Bezahlung und gegen einstwei-

lige gleichfalls pfandweise Depositirung der Losungsbeträge bei der Uebergabecommission Statt finden, welche Commission die Losungsbeträge erst nach berichtitem Kauffchillinge an den Ersteher ausfolgen wird. — Auch müssen diese Losungsbeträge wenigstens dem Erloschungspreise der zu erfolgenden Waare gleich kommen, oder von dem Ersteher bis auf diesen Betrag ergänzt werden, widrigens er die Erlöschung der von ihm erkauften Waaren nicht ansprechen könnte. — §. 15. Für den Fall, als der Ersteher a) die Fertigung des Vertrages oder die Uebernahme verweigern, oder b) zu der in den §§. 13 und 14 bestimmten Zeit den Kauffchilling, je nachdem derselbe zum Theile oder gleich ganz zu leisten ist, nicht berichtigen, oder sonst den Verkaufsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, oder c) wenn endlich die Ersteher der Realitäten zwar die erste Ratenzahlung leisten, jedoch mit einer der übrigen Raten und den bedungenen Zinsen im Rückstande verbleiben sollten, wird in den Fällen a und b die erlegte Cautio als verfallen erklärt und pro aerario eingezogen werden. — Außerdem hat aber auch in diesen Fällen, so wie in dem Falle c, das Aerarium noch die Wahl, entweder den Ersteher zur Erfüllung der durch sein Offert eingegangenen und durch die Genehmigung des Offertis zugleich ratificirte Veräußerungs-Bedingungen, welche im Falle der verweigten Fertigung des schriftlichen Vertrages die Stelle desselben zu vertreten haben, zu verhalten, oder das erstandene Object zurückzunehmen, und auf Kosten und Gefahr des Ersteher auch im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen, an dem gesammten Vermögen desselben zu erholen. — §. 16. Bei dieser vom Aerar sich vorbehaltenen neuerlichen Feilbiethung steht demselben auch das Recht zu, nach Gutbeständen jene Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbiethung als Ausrufspreis gelten soll, und es können für keinen Fall die dem veräußernden Aerar verpflichteten Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Art der Wiederfeilbiethung, Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Veräußerung herleiten. — §. 17. Für den Fall, als dem Ersteher der Fabriksrealitäten die im §. 15. c. bezeichnete Contractbrüchigkeit zu Schulden kommt, und es demnach dem Aerar nach den Bestimmungen der §§. 15 und 16 zusteht, die verkauften Realitäten und was

mit demselben an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des Vertragsbrüchigen neuerlich feilzubieten, erteilt dieser Erheber auch deshalb schon durch die Fertigung des hiernach auszustellenden Vertrages die, auf eine solche erst nach seiner Besitzanschreibung erfolgende neuerliche Feilbietung, bedingte Aufsagung dahin, daß jener, welcher bei dieser zweiten Feilbietung die Fabriksrealitäten erhebt, ohne sein weiteres Einvernehmen an den Besitz geschrieben und von dem Aerar hierzu auch die Aufsagung an den neuen Käufer im Namen des ersten Ersehers erteilt werden könne. — §. 18. Bei der §§. 15 und 16 vorbehaltenen Wiederfeilbietung soll endlich das Aerar keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer weder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern es ist berechtigt, die Zahlungstermine nach Gutbefinden zu bestimmen. Uebrigens ist aber erwähntes Wiederveräußerungsrecht nur wahlweise vorbehalten, und es steht dem Aerar auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragten Behörden jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen

Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — §. 19. Die Stempelgebühren zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunden, dann die Taxgebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besitzes der Fabriksrealitäten nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. Kaufstücker, welche die Fabriksrealitäten sammt allen ihren Bestandtheilen in Augenschein nehmen wollen, haben sich an die in dem Fabriks-Hauptgebäude in Linz befindliche Direction zu wenden, woselbst auch die vorstehenden Verkaufsbedingungen, dann die summarische Beschreibung und die Details und Schätzungsnachweisungen abgesondert nach der oben von A. bis F. bezeichneten sechs Hauptabtheilungen der Verkaufsobjecte, so wie die Grundbuchs-Extracte sämtlicher Fabriksrealitäten, und endlich beglaubigte Abschriften von den §. 10 erwähnten und vom Käufer derselben zu übernehmenden Pachtcontracten, eingesehen werden können.